



Gemeinde Waldbrunn

**Bebauungsplan „Seniorenheim Waldbrunn“
im Ortsteil Waldkatzenbach**

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Im Auftrag von:

Inter Pares
Brandenburgische Straße 27
10707 Berlin

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans	7
4 Besonderer Artenschutz	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Fledermäuse.....	10
4.3 Zauneidechse	11

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Waldbrunn plant im Ortsteil Waldkatzenbach die Erweiterung des Pflughauses. Hierzu wird der Bebauungsplan „Seniorenheim Waldbrunn“ aufgestellt, der die Bestandsgebäude und die Erweiterungsfläche umfasst. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren, nach dem hier verfahren wird, ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im vorliegenden Fachbeitrag wird ermittelt und dokumentiert, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

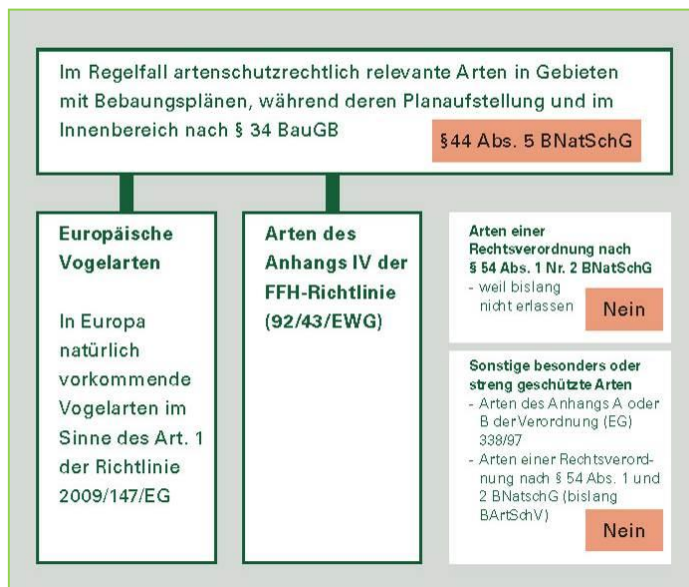
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt die für die artenschutzrechtliche Prüfung notwendigen Grundlagen zusammen.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Gelände des Pflegeheims in Waldkatzenbach schließt nördlich an die Rathausstraße und westlich an die Freiherr-von-Drais-Straße an.

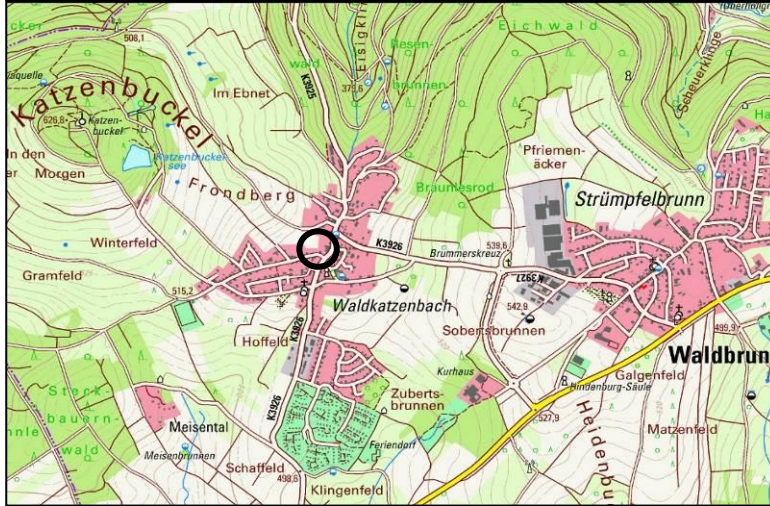


Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Pflegeheim mit Grünflächen, ein Gebäude mit einem Café im Südwesten sowie einen Parkplatz im Norden.

Das Pflegeheim besteht aus einem Altbau und einem „Neubau“ aus 2004. Die Gebäude sind überwiegend dreistöckig, haben ein ausgebautes Dachgeschoss, diversen Giebel und Gaube und ein Ziegeldach.

Die westlich an die Gebäude anschließenden Grünflächen des Pflegeheims bestehen weitgehend aus Rasenflächen, durch die ein aus Rindenmulch angelegter Fußweg verläuft und in denen diverse Schnitt- und Ziersträucher wachsen. Nach Westen werden die Grünflächen und die Hofflächen des Cafés von einer Hainbuchenhecke begrenzt, die auf Höhe des „Neubaus“ nach Osten abknickt und in eine Reihe mit Fichten übergeht, die bis an das Gebäude reichen.



Abb.: Pflegeheim Westseite und Café-Gebäude im VG (l.) sowie Nordansicht Pflegeheim (r.)

Das Café-Gebäude ist ein einstöckiges, mit großen Fenstern und einem Walmdach ausgestattetes Holzgebäude mit einer Bretterverschalung. Es ist von Pflaster- und Grünflächen umgeben. Zwischen dem Gebäude und der südlich verlaufenden Rathausstraße wachsen drei Feldahorn. Südöstlich steht ein Haltestellenhäuschen und an der Zufahrt zum Pflegeheim ein weiterer Ahorn.



Abb.: Café-Gebäude (l.) und Parkplatz im Norden (r.)

Nördlich des Pflegeheims schließt ein geschotterter Parkplatz an. In den Randbereichen wächst Ruderalvegetation. Am nördlichen Rande des Parkplatzes lagern alte Holzbalken. Es schließt, bereits außerhalb des Gebiets, eine Gartenhecke aus u.a. Eibe, Flieder und Kirsche und ein Wohngrundstück an. Westlich des Parkplatzes steht, ebenfalls außerhalb des Änderungsbereichs, ein weitgehend abgestorbener Apfelbaum. Dahinter folgen weitläufige Wiesenflächen.

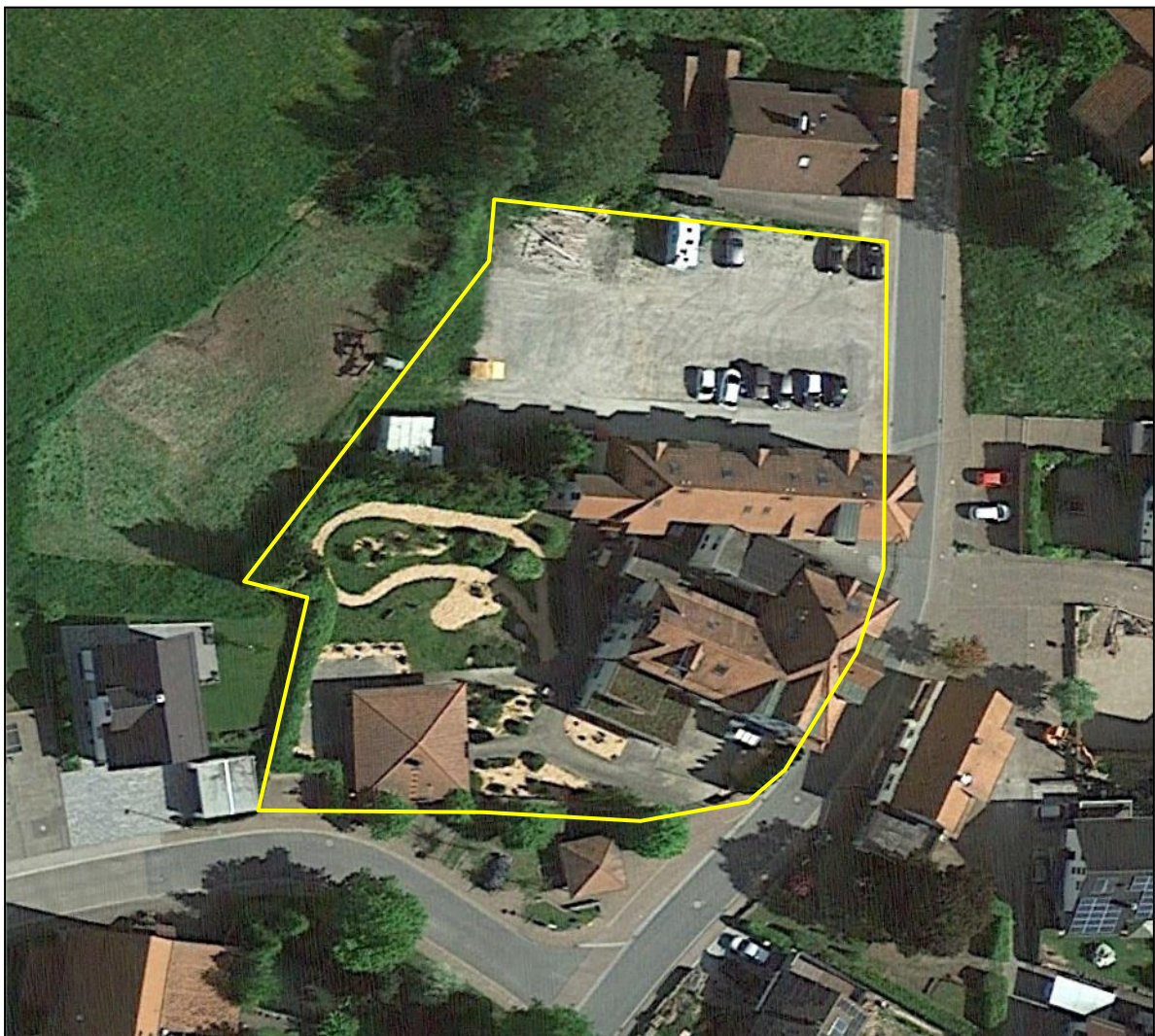


Abb.: Änderungsbereich im Luftbild 2022 (ohne Maßstab; Quelle: google.earth)

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Pflegeheims zu schaffen. Hierzu liegen eine konkrete Planung und ein Bauantrag vor.

Der Erweiterungsbau ist nördlich und westlich der Bestandsgebäude im Bereich des heutigen Café-Gebäudes, den Grünflächen des Pflegeheims und dem Parkplatz im Norden geplant.

Der Bebauungsplan setzt für den gesamten Geltungsbereich ein Sondergebiet Seniorenheim und für den Erweiterungsbau zwei sich überlagernde Baugrenzen fest. An der Freiherr-von-Drais-Straße sollen Stellplätze entstehen. Im Norden und Westen entstehen neue Grünflächen und eine Terrasse.

Für die Neubebauung müssen das Café abgerissen und die Grünflächen mitsamt der Schnitthecken und Gebüsch sowie der Fichtenreihe abgeräumt werden.

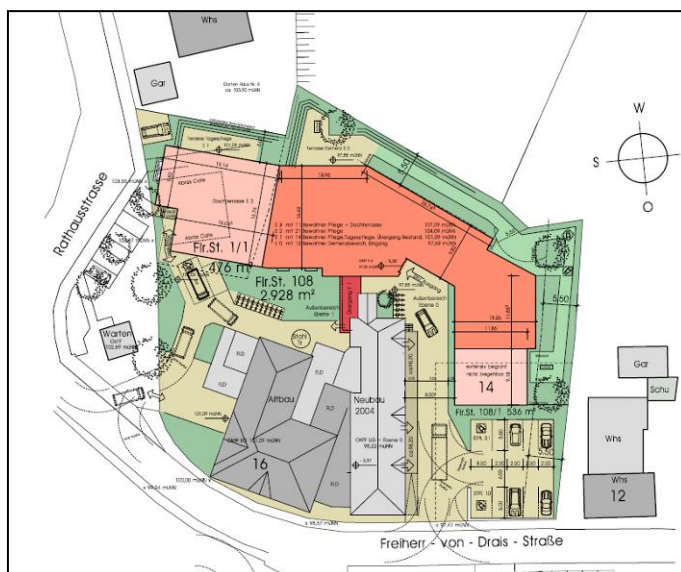


Abb.: Geplante Gebäudeerweiterung (rötlich dargestellte Gebäude) und zu erhaltende Bestandsgebäude (grau dargestellter Alt- und „Neubau“ des Pflegeheims)

Die Bestandsgebäude des Pflegeheims werden ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen und mit Baugrenzen gesichert. Dies dient lediglich der planungsrechtlichen Sicherung. An den Bestandsgebäude sind – mit Ausnahme der Herstellung eines Übergangs zum Neubau – keine Bau- oder äußerlichen Sanierungsarbeiten in Planung.¹ Grundsätzlich ermöglicht der Bebauungsplan aber eine Sanierung, den Abbruch oder eine Neubebauung zu einem späteren Zeitpunkt. Im der artenschutzrechtlichen Prüfung sind diese Möglichkeiten zu berücksichtigen.

¹ Telefonische Information durch den Architekten, 01.06.2023

4 Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, inwieweit europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in dem Sinne beeinträchtigt werden können, dass Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können. Es müssen gegebenenfalls Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit denen Verbotstatbestände vermieden bzw. vorgezogen ausgeglichen werden können.

Von den Arten des **Anhang IV der FFH-Richtlinie** war die Artengruppe der **Fledermäuse** und die **Zauneidechse** näher zu betrachten. Für alle anderen Arten bzw. Artengruppen konnte ein Vorkommen und eine Betroffenheit nach einer ersten Begehung im Mai 2023 auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

4.1 Europäische Vogelarten

Von der geplanten Neubebauung sind ein einstöckiges Gebäude und vorwiegend intensiv gepflegte Grünflächen, Schnitthecken und eine Reihe Fichten rd. 15 bis 20 Jahre alter Fichten betroffen, die allesamt keine besondere Bedeutung für die Vogelwelt haben. Auf eine Erfassung der Brutvögel nach Methodenstandards wurde daher verzichtet.

Bei zwei Begehungen am 15. Mai und am 31. Mai wurden die angetroffenen Vogelarten und alle als Brutplätze geeigneten Strukturen erfasst und dokumentiert. Darüber hinaus wurde auf Grundlage vorhandener Untersuchungen aus Waldbrunn beurteilt, welche Vogelarten in den angetroffenen Lebensräumen zusätzlich vorkommen könnten.

Am Pflegeheim gibt es auf der Süd-, der Ost- und der Nordseite einige, überwiegend noch intakte Mehlschwalbennester. Insgesamt acht Nester sind definitiv belegt, in mindestens einem brüten Haussperlinge. Es gibt weitere Nester, die nicht belegt sind und Reste von Nestern, die offenbar in den letzten Jahren abgebrochen sind. Mindestens ein Nest, seitlich in einem Fenstervorsprung, ist bzw. wird aktuell neu angelegt.

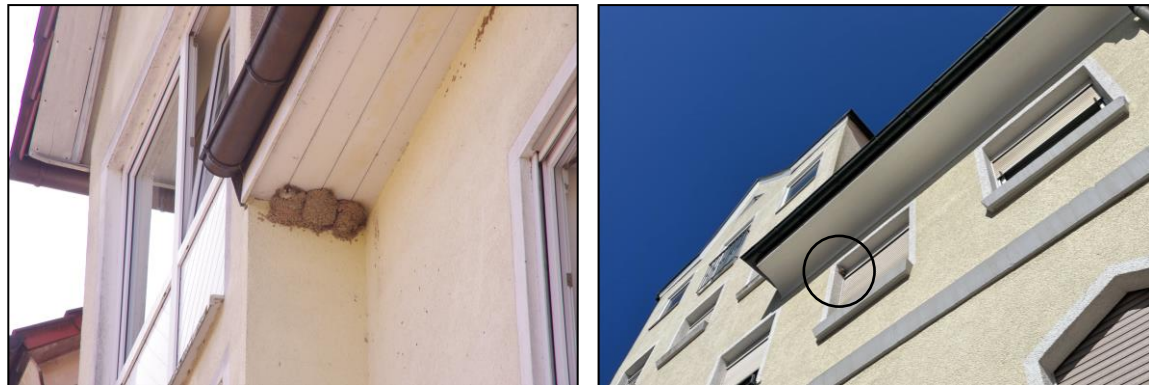


Abb.: Von Haussperling belegtes Mehlschwalbennest an einem Dachüberstand (l.) und von Schwalben belegtes Nest an einer Fenstereinfassung (r.)

Festgestellt wurden zudem einige Haussperlinge, die ggf. nicht nur in den Schwalbennestern, sondern auch in Nischen unter dem Dach brüten können. Auch ein Hausrotschwanzpaar, das bei der Begehung am 31. Mai auf der Dachrinne saß, brütet vermutlich am Pflegeheim.

An der Westseite des Pflegeheims wurden im Bereich des geplanten Übergangs vom Erweiterungsbau zum Bestandsbau keine Nester oder zur Brut geeigneten Strukturen festgestellt.

Am Café-Gebäude wurden bei den Begehungen keine Anflüge von Vögeln und Hinweise auf Bruten festgestellt. Die einzig denkbare Zuflug- und Brutmöglichkeit, ein Spalt zwischen Dach und Ver-

blendung, ist umlaufenden mit einem Gitter bzw. Blech verschlossen. Brütende Vögel sind am Café-Gebäude demnach nicht zu erwarten.

In den Gartenflächen wurden Mönchsgrasmücke, Amsel und Girlitz festgestellt. Mönchsgrasmücke und Girlitz können in den Schnitthecken und Sträuchern brüten. Der Girlitz brütet vermutlich in der Fichtenreihe. Weitere Freibrüter wie der Distelfink und der Grünfink können als Brutvögel vorkommen. Störungsempfindliche Arten sind nicht zu erwarten.

An den Bäumen konnten keine Höhlen festgestellt werden. An Höhlenbrütern wurde nur eine Blaumeise beobachtet. Sie kann ggf. am Pflegeheim, vermutlich aber in den Obstbäumen der Umgebung brüten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Zur Erweiterung des Pflegeheims wird das Café-Gebäude abgebrochen und die Grünflächen mitsamt der Zier- und Schnittsträucher, ggf. der Hainbuchenhecke und der Fichtenreihe geräumt. An den Bestandsgebäuden des Pflegeheims sind derzeit keine Sanierungsarbeiten vorgesehen. Grundsätzlich ermöglicht der Bebauungsplan planungsrechtlich jedoch den Umbau, den Abbruch und die Neubebauung der gesamten Flächen innerhalb der Baugrenzen.

Am Café-Gebäude wurden keine brütenden Vögel oder zur Brut geeigneten Strukturen festgestellt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass beim Abbruch Vögel zu Schaden kommen bzw. Nester zerstört werden. Erfolgt die Gehölzrodung in der Brutzeit, wäre das jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Auch bei Sanierungs-, Umbau- oder Abbrucharbeiten an den Bestandsgebäuden des Pflegeheims ist es – je nach Art der Arbeiten – nicht ausgeschlossen oder sogar zu erwarten, dass Schwalbennester zerstört oder Nischen und Spalten verschlossen/entfernt werden, in denen Vögel brüten. Im Bereich des geplanten Übergangs vom Erweiterungsbau zum Bestandsbau wurden keine Nester oder zur Brut geeigneten Strukturen festgestellt.

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand Nr. 1), wird folgende Maßnahme mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Gehölzrodung erfolgt zwischen Oktober und Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Stämme, Astwerk und Schnittgut sind zeitnah aus der Fläche zu räumen. Alle für den Bau beanspruchten Flächen sind vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig, d.h. alle 2-3 Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird ein Wiederaufkommen von Gehölzen und der Aufwuchs krautiger Vegetation, in der ggf. Bodenbrüter Nester anlegen könnten, verhindert.

Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden des Pflegeheims, die das Dach, die Dachüberstände oder sonstige Bereiche betreffen, in denen es Mehlschwalbennester gibt, dürfen nur außerhalb der Brutzeit oder nach einer vorherigen Kontrolle auf aktuelle Bruten durch einen Fachkundigen durchgeführt werden. Ein Entfernen von Nestern ist nur außerhalb der Brutzeit und unter Beachtung der u. g. CEF-Maßnahmen zulässig.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), wenn die o.g. Zeiträume eingehalten werden. Dass sich die Schwalben, die an allen Gebäudeseite des Pflegeheims brüten, durch die Bauarbeiten zum Erweiterungsbau derart stören lassen, dass die die Brutplätze aufgeben, ist nicht zu erwarten. Um das Pflegeheim herrscht täglich intensiver Betrieb, Lärm und Bewegungsunruhe sind an der Tagesordnung.

Mit dem Abbruch des Café-Gebäudes gehen keine Brutplätze von Vögeln verloren. Mit dem Räumen der Grünflächen und Entfernen der Gehölze gehen einige wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter wie den Girlitz, die Mönchsgrasmücke oder die Amsel verloren. Diese Arten finden im Umfeld zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten. Das Pflegeheim bleibt mit Ausnahme der schmalen Westseite weiterhin frei anfliegbar. Es ist daher ebenfalls nicht zu erwarten, dass Mehlschwalben

auf Grund des Erweiterungsbaus Nester aufgeben bzw. gar nicht mehr am Gebäude brüten. Durch die derzeit vorgesehenen Baumaßnahmen ist daher nicht zu erwarten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt.

Bei einem möglichen späteren Umbau, bei einer Sanierung oder bei einem Abbruch der Bestandsgebäude des Pflegeheims gehen u.U. jedoch die Nester der Mehlschwalbe und Brutmöglichkeiten von Haussperling und Hausrotschwanz verloren. Zum jetzigen Zeitpunkt bereits vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, ist nicht erforderlich. Im Bebauungsplanverfahren ist aber klar zu regeln, wie in einem solchen Falle künftig verfahren werden muss. Es wird daher, mit Verweis auf den §44 BNatSchG, ein ergänzender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der ggf. auch über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt zu sichern ist:

Im Vorfeld von Sanierungsarbeiten, Umbauten oder einem Abbruch der Bestandsgebäude des Pflegeheims ist je verlorengelassenen Mehlschwalbennest ein künstliches Mehlschwalbennest an Gebäuden im Umfeld aufzuhängen. Des Weiteren werden mindestens drei Sperlingskoloniehäuser und zwei Nistkästen für den Hausrotschwanz an Gebäuden im Umfeld montiert.

Das Aufhängen muss im Vorfeld der Bau- oder Sanierungsarbeiten, in deren Zuge die Nester und Brutmöglichkeiten verloren gehen, bis spätestens Ende Februar erfolgen.

4.2 Fledermäuse

Aus dem Umfeld von Waldbrunn sind Vorkommen diverser Fledermausarten bekannt. Typische Arten der Siedlungen, wie etwa die *Zwergfledermaus*, die *Fransenfledermaus* oder die *Breitflügel-Fledermaus* haben in Waldkatzenbach mit hoher Wahrscheinlichkeit Quartiere.

In den zur Bebauung vorgesehenen Gartenflächen und um die Fichtenreihe jagen mit Sicherheit gelegentlich Fledermäuse, eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat ist aber schon auf Grund der geringen Größe und der Beleuchtung auszuschließen. Die angrenzenden Wiesenflächen mit Obstbaum- und sonstigen Gehölzbeständen sind sicher ein deutlich intensiver bejagtes Gebiet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wären daher nur zu erwarten, wenn es an den Gebäuden Quartiere gibt, und diese im Zuge eines Abbruchs (Café-Gebäude) oder künftiger, derzeit aber nicht vorgesehener Umbau- und Sanierungsarbeiten am Pflegeheim zerstört werden bzw. verloren gehen.

Die Gebäude wurden daher von außen auf Quartierpotential kontrolliert. Eine Kontrolle von Innen war nicht erforderlich, da das Dachgeschoss des Pflegeheims ausgebaut ist und es am Café kein Dachgeschoss gibt.



Am Café-Gebäude wurden keine als Quartier geeigneten Strukturen festgestellt. Die Bretterverschalung an der Fassade und das Dach sind dicht geschlossen und ohne jegliche Spalten. Die einzige mögliche Zuflug- oder Quartiermöglichkeit, ein schmaler Spalt zwischen Dachüberstand und Dachrinne, ist mit einem Gitter bzw. Blech verschlossen (siehe Foto).

Abb.: dicht verschlossener Dachüberstand am Café

Am Altbau des Pflegeheims könnten Einzeltiere z.B. der Zwergfledermaus, unter der Wandvertäfelung Zwischenquartiere haben. Am „Neubau“ sind es die Holzverschalten Dachüberstände, die als Spaltenquartiere genutzt werden könnten. Quartierstrukturen, an denen Wochenstuben möglich wären, wurden nicht festgestellt.

Die Gebäude wurden bei beiden Terminen umrundet, die Fensterbänke und der Boden um die Gebäude auf Kotpellets und die Fassaden im oberen Bereich auf Verfärbungen, die auf regelmäßig genutzte Quartiere hindeuten könnten, untersucht. Es gab keinerlei Hinweise auf Fledermäuse.

Die Bäume im Gebiet und die Ahorn südlich wurden, soweit im belaubten Zustand möglich, auf Höhlen kontrolliert. Es konnten keine Höhlen festgestellt werden und sind an den betroffenen, dünnstämmigen Fichten, und auch an den mittelalten Ahorn mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Durch den vorgesehenen Erweiterungsbau, dem damit einhergehenden Abbruch des Café-Gebäudes und dem Entfernen der Gehölze gehen keine Quartierstrukturen und keine wichtigen Jagdhabitats verloren. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse ausgelöst.

Bzgl. der Gebäude des Pflegeheims wird empfohlen, mit Verweis auf den §44 BNatSchG vorsorglich einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass vor möglichen Umbau-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten das betroffene Gebäude oder der Gebäudeteil nochmals auf Fledermausquartiere untersucht und das weitere Vorgehen dann mit der uNB abgestimmt wird.

4.3 Zauneidechse

Im Großteil des Änderungsbereichs konnten Zauneidechsen ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Die Flächen sind weitgehend bebaut, gepflastert und geschottert. Der Garten des Pflegeheims und die Grünflächen entlang der Straßen und um das Café sind gepflegt, bestehen weitgehend aus Rasenflächen und sind durch die umgebenden Bäume und Gebäude lange beschattet.

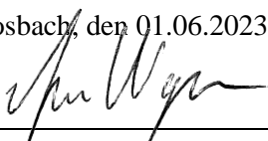
Am Rande des Schotterparkplatzes nördlich des Pflegeheims lagern alte Holzbalken und im Umfeld kommen Ruderalvegetation und Brombeeren auf. Am Rande liegen Folien. Die Bereiche sind gut besonnt und Zauneidechsen könnten hier zumindest Plätze zum Sonnen finden. Ausreichend Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten fehlen allerdings.

Bei der Begehung am 15. Mai (9.00 Uhr bis 9.45 Uhr, Sonnig, bis 18°C)¹ wurden die Randbereiche des Parkplatzes mehrfach langsam abgegangen und über längere Zeit beobachtet. Es gab keine Hinweise auf Zauneidechsen. Vorsorglich wurden die Bereiche am 31. Mai 2023 (10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, Sonnig, 21°C)² nochmals wie oben beschrieben kontrolliert. Auch bei dieser Begehung keinerlei Nach- oder Hinweise auf Zauneidechsen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Änderungsbereich keine Zauneidechsen vorkommen. Bzgl. der Vögel wird empfohlen, alle von Baumaßnahmen betroffenen, nicht bebauten Flächen im Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen. Durch die fehlende Deckung ist dadurch in jedem Fall auch sichergestellt, dass sich keine Zauneidechsen oder sonstige Reptilien zu Beginn der Baumaßnahmen im Bau Feld aufhalten und ggf. zu Schaden kommen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG bzgl. der Reptilien ist nicht zu erwarten.

Mosbach, den 01.06.2023



¹ Begehung durch Herrn Johannes Stärk, Ingenieurbüro für Umweltplanung

² Begehung durch Herrn Jan Wagner, Ingenieurbüro für Umweltplanung